

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 15. September 1993

34. Stück

48. Gesetz: Stadtgesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen, Kulturpflanzenschutzgesetz, Wiener Naturschutzgesetz 1984, Wiener Fischereigesetz; Änderungen hinsichtlich der Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Wien (Wiener Polizeientlastungsgesetz)

48.

Gesetz, mit dem das Stadtgesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen, das Kulturpflanzenschutzgesetz, das Wiener Naturschutzgesetz 1984 sowie das Wiener Fischereigesetz hinsichtlich der Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Wien geändert werden (Wiener Polizeientlastungsgesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Stadtgesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen, GBl. der Stadt Wien Nr. 28/1936, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 27/1948 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „die Bundespolizeibehörde“.
2. Im § 8 letzter Satz entfällt die Wortfolge „die Bundespolizeibehörde“.
3. Im § 10 Abs. 1 dritter Satz entfällt die Wortfolge „die Bundespolizeibehörde und“.
4. § 12 entfällt.

Artikel II

Das Kulturpflanzenschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 21/1949, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 8/1955 und Nr. 9/1959 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Der amtliche Pflanzenschutzdienst, die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Fachvereine und deren Fachorgane, die Marktaufsichts- und Forstschutzorgane sowie die Jagdaufseher haben den Magistrat bei der Vollziehung dieses Gesetzes zu unterstützen.“

2. § 13 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die gleiche Anzeigepflicht obliegt den Fachorganen der Landwirtschaftskammer, der landwirt-

schaftlichen Anstalten, Schulen und Organisationen, den Marktaufsichts- und Forstschutzorganen sowie den Jagdaufsehern.“

Artikel III

Das Wiener Naturschutzgesetz 1984, LGBl. für Wien Nr. 6/1985, wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 2 lautet:

„Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Landesgesetz zuständigen Aufsichtsorganen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnis gemäß Abs. 1 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.“

Artikel IV

Das Wiener Fischereigesetz, LGBl. für Wien Nr. 1/1948, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 21/1984 wird wie folgt geändert:

§ 62 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bundespolizeidirektion Wien hat die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Übertretungen der §§ 27 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 sowie 28 Abs. 2 der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben überdies den nach diesem Gesetz zuständigen Aufsichtsorganen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse gemäß § 58 Abs. 2 lit. a, b, e, f und g im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.“

Artikel V

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk

Der Landesamtsdirektor:

Bandion